

Ich habe demgemäß Auftrag gegeben, unsere Gesetzesvorlagen mit größter Beschleunigung durchzubringen, und auch zugestimmt, daß die Kommandogewalt regelnde und die Verantwortlichkeit des Kanzlers festlegende Bestimmungen als Zusatzanträge der Parteien in unsere Vorlagen aufgenommen würden.¹

¹ Wie von den Reichsparteien in Verhandlung mit der Regierung zur dritten Lesung eingebrachten Änderungs- und Zusatzanträge zur Reichsverfassung erweiterten die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dermaßen, daß die Konservativen (siehe Weiser, a. a. O., Heft 1, Seite 69) bestritten, daß es noch eine Änderung sei, es handle sich vielmehr um einen ganz neuen Artikel der Verfassung. Sie behaupteten, ein solcher könne nicht in dritter Lesung eingebracht werden, sondern erfordere eine Neuberatung. Eine solche Verzögerung war wegen der Beantwortung der am 24. Oktober eingetroffenen Wilson-Note unmöglich, wenngleich die sachliche Berechtigung der konservativen Einwände zu jeder anderen Zeit ins Gewicht gefallen wäre. Am 26. Oktober wurden dann die Anträge der Reichsparteien gegen die Stimmen der Konservativen und einiger Mitglieder der deutschen Fraktion angenommen:

Die Reichsverfassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im Art. 11 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich. Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.“

2. Im Art. 15 werden folgende Absätze hinzugefügt: Der Reichskanzler be darf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausführung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt. Der Reichskanzler und sein Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

3. Im Art. 17 werden die Worte gestrichen: „welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“.

4. Im Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung von Offizieren und Beamten der Marine erfolgt unter Begeneichnung des Reichskanzlers.“

5. Im Art. 64 Abs. 2 (Ernennung von Höchstkommandierenden eines Kontingents usw.) werden im ersten Satz hinter dem Worte „Kaiser“ die Worte eingeschaltet: „unter Begeneichnung des Reichskanzlers“.

6. Im Art. 66 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt: „Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Begeneichnung des Kriegsministers des Kontingents. Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihrer Kontingents verantwortlich.“

v. Dröste, Abgeordneter, Reichstags Sitzung vom 26. Oktober 1918: „... Ich ver setze, daß die Herren bei früheren Gelegenheiten, wo diese Tendenz noch nicht zum Ausdruck kam, unter Berufung auf Bayern und das alte Preußen mitgegangen sind, und ich kann verstehen, daß sie damals auch nur die Wirkung erzielen wollten.